

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

25. August 2010

Nr. 37 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|-------|
| 139/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstraße 480 als Ortsumgehung von Bad Wünnenberg | 2 - 3 |
| 140/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Änderung einer Biogasanlage in Delbrück | 4 |

139/2010

Stadt Bad Wünnenberg

Bad Wünnenberg, den 13.08.2010

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 480 als Ortsumgehung von Bad Wünnenberg (B 480n) von Bau-km 0,000 bis Bau-km 6,803 auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg;

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

- I. In dem oben genannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin statt am

Donnerstag, 02. September 2010,
und zwar in
der Schützenhalle in Bad Wünnenberg,
Schützenstraße 16,
33181 Bad Wünnenberg.

Beginn ist um 10.00 Uhr.

- II. In dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

- III. Folgende vorläufige Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung, Einführung
 - u. a. Vorstellung der Beteiligten, Hinweise zum Ablauf und zur Organisation des Termins
2. Allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen
 - u. a. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als Vorhabensträger
 - Notwendigkeit des Vorhabens
 - Alternativen
 - Bauausführung
4. Trassenwahl und Trassenführung
5. Lärmimmissionen
 - allgemeine Grundlagen einschließlich auch der Verkehrsprognose
 - lärmtechnische Berechnungen
 - Ergebnisse der Berechnungen, Auswirkungen
6. Umweltbelange und landschaftspflegerischer Begleitplan
7. grundstücksbezogene Belange / Landwirtschaft
8. Sonstiges
 - u. a. Brückenbauwerk und Betriebssicherheit

Abweichungen von der Tagesordnung sind bedingt durch den Verlauf der Erörterung möglich.

- IV. Neben der im Rahmen einer Generaldebatte stattfindenden Erörterung werden den grundstücksbetroffenen Einwendern auf Wunsch noch Einzelgespräche angeboten, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Betroffenen werden dazu rechtzeitig gesondert eingeladen.
- V. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- VI. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Verhandlungsleiter weist bereits jetzt darauf hin, dass er im Interesse eines transparenten und bürgerfreundlichen Verfahrens allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme am Termin gestatten wird, sofern kein Beteiligter widerspricht.

Für die Stadt Bad Wünnenberg


(Bürgermeister)

140/2010

Kreis Paderborn
Amt 63.4 Verfahren nach BImSchG
Herr Joachim
Tel.: 338

Paderborn, den 25.08.2010

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az. 63.4/00485-10-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)
für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft (Biogasanlage)
in 33129 Delbrück

Die Biogas Nordhagen GbR, Nordhagener Str. 6, 33129 Delbrück beantragt für den Standort „Nordhagener Str. 6“ in der Gemarkung Hagen (Flur 2, Flurstücke 64, 65) die Genehmigung nach §16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft (Biogasanlage). Die Änderung betrifft die Errichtung einer Vorgrube für Sickersaft, Errichtung eines Fahrsilos, Errichtung eines Lagerbehälters für belastetes Niederschlagswasser, Errichtung einer Lagerhalle für feste Wirtschaftsdünger, Standortänderung Zündöllager und eine Änderung im Einsatz fester Wirtschaftsdünger in der Biogasanlage.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.3.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. §3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

gez.

Vahle